

**Grünflächensatzung
der Stadt Ditzingen
vom 10. Oktober 2017**

Bekannt gemacht im Amtsblatt

Der Gemeinderat der Stadt Ditzingen hat am 10. Oktober 2017 aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Grünflächensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen**

Diese Satzung regelt die Benutzung aller öffentlichen Grünflächen der Stadt Ditzingen. Sie dienen der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.

Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind alle der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen

- Grünanlagen und sonstigen Grünflächen,
- Spielplätze,
- Bolzplätze,
- Trendspielanlagen,
- Grillplätze sowie
- Spielflächen von Schulen und anderen Einrichtungen, sofern sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

Die öffentlichen Grünflächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.

**§2
Nutzung der öffentlichen Grünflächen**

Die Stadt Ditzingen kann für einzelne Grünflächen Nutzungszeiten, Nutzungsarten, Nutzergruppen und Benutzungsregeln (z. B. Schutzkleidung) festlegen. Die öffentlichen Grünflächen oder Teile davon können während bestimmter Zeiträume, z. B. während Veranstaltungen, für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. Die Stadt Ditzingen kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Eine Nutzung der öffentlichen Grünflächen oder Teilen davon, die über den Rahmen der Zweckbestimmung hinausgeht, bedarf der Genehmigung.

**§3
Verhalten auf öffentlichen Grünflächen**

Öffentliche Grünflächen dürfen nur so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend

erfolgen, so dass Anpflanzungen und Einrichtungen nicht beschädigt, beschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Personen nicht gefährdet oder unzumutbar beeinträchtigt werden.

(1) Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen dürfen rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards, Pedelecs und anderen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befahren werden. Fußgänger und Fußgängerinnen haben Vorrang.

(2) Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befahren werden. Dieses Verbot gilt auch für Elektrofahrräder (Leichtmofas, Mofas, Kleinkrafträder, Leichtkrafträder), S-Pedelecs und Segways, die mit Maschinenkraft bewegt werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge sowie Fahrzeuge für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen, sowie deren Lieferverkehr. Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(3) Es ist untersagt, sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.

(4) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile dürfen nicht verändert oder aufgegraben werden. Die Entfernung von Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen ist untersagt.

(5) Das Feuermachen außerhalb zugelassener Feuerstellen ist untersagt.

(6) Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen dürfen nicht beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt werden.

(7) Außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen ist es untersagt zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können.

(8) Gewässer oder Wasserbecken dürfen nicht verunreinigt oder darin gefischt werden.

(9) Außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen ist es untersagt zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

(10) Das Betreten der Rasenflächen ist erlaubt. Gärtnerisch angelegte Flächen (z.B. Sommerblumenbeete, Staudenflächen, Gehölzpflanzungen,...) dürfen nicht betreten werden.

(11) An Bäumen dürfen keine Gegenstände wie Nägel, Drähte, Gurte und Seile angebracht werden.

(12) Das Abweiden, Abmähen oder Abernten von Früchten bedarf der Genehmigung der Stadt Ditzingen.

(13) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.

(14) Reiten ist nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt.

(15) Schieß-, Wurf- und Schleudengeräte sowie Golfschläger und ähnliche Sport- und Spielgeräte dürfen nicht benutzt werden. Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports dürfen nur auf dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen betrieben werden.

(16) Plakate und Spruchbänder dürfen nicht unbefugt angebracht werden. Einrichtungen wie Bänke, Papierkörbe und Schilder dürfen nicht besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet werden.

§4 Spielplätze

Für Spielplätze gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

(1) Spielplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Spielgeräte und Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Spielgeräte ist Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erlaubt. Spielgeräte, die von Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden dürfen, sind vor Ort ausgewiesen.

(3) Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren oder Teile davon (z. B. Zigarettenskippen) dürfen nicht weggeworfen werden.

(4) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Spielplätzen nicht aufhalten.

(5) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.

(6) Radfahren ist für Kinder bis zu 10 Jahren in Begleitung von Aufsichtspersonen erlaubt.

(7) Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.

§5 Bolzplätze und Trendspielanlagen

Für Bolzplätze und Trendspielanlagen (z. B. Skater- und Pumptrackanlagen, Fitnessstationen, Basketballfelder,...) gelten folgende zusätzliche bzw. abweichende Regelungen:

(1) Bolzplätze und Trendspielanlagen sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden.

(2) Bolzplätze und Trendspielanlagen dürfen von Jugendlichen, Kindern und erwachsenen Begleitpersonen benutzt werden. Geeignete Bolzplätze und Trendspielanlagen werden für Erwachsene besonders freigegeben und gekennzeichnet. Bei der Benutzung haben Kinder und Jugendliche Vorrang. Besondere Regelungen (z. B. Nutzungsarten, Nutzergruppen oder Schutzkleidung) werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

(3) Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder anderen zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht aufhalten.

(4) Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kleinkindnahrung.

(5) Radfahren ist nur auf den dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Anlagen erlaubt.

(6) Hunde dürfen mit Ausnahme von Assistenzhunden nicht mitgeführt werden.

§6 Grillplätze

Grillplätze sind als solche besonders gekennzeichnet. Die Einrichtungen dürfen nur zweckbestimmt benutzt werden. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen. Vor dem Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen. Außerhalb von Grillplätzen dürfen keine Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine Grillgeräte benutzt werden.

§7 Lärm

Lärm, der geeignet ist die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.

§8 Winterdienst

Die Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen werden nur bei entsprechender Verkehrsbedeutung geräumt und gestreut.

§ 9 Nutzungsverbot

Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können aus den öffentlichen Grünflächen verwiesen werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Nutzungsverbot erteilt werden.

§10 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege und Plätze in öffentlichen Grünflächen nicht rücksichtsvoll mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und ähnlichen Sport- oder Spielgeräten, die mit Muskelkraft bewegt werden, befährt (§ 3 Abs. 1),
2. die öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb befährt oder diese Fahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 2),
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten auf öffentlichen Grünflächen aufhält, Wegesperren beseitigt oder zu verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert (§ 3 Abs. 3),
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder auf-gräbt oder Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steinen entfernt (§ 3 Abs. 4),
5. Hunde mit Ausnahme von Assistenzhunden auf Spielplätzen und Trendsportflächen mitführt (§ 4 Abs. 7 und §5 Abs. 6).
6. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht (§ 3 Abs. 6),
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt (§ 3 Abs. 7),
8. außerhalb von Kinderspielplätzen oder entsprechend gekennzeichneten Flächen spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden (§ 3 Abs. 8),
9. Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt (§ 3 Abs. 9),
10. außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zeltet, badet oder Boot fährt (§ 3 Abs. 10),
11. gärtnerisch angelegte Flächen betritt (§ 3 Abs. 11),

12. Gegenstände an Bäumen anbringt, außer besonders geschützte Baumstämme sind hierfür freigegeben und gekennzeichnet (§ 3 Abs. 12),
13. außerhalb von ausgewiesenen Wegen reitet (§ 3 Abs. 15),
14. Schieß-, Wurf-, Schleudergeräte, Golfschläger oder ähnliche Sport- und Spielgeräte benutzt oder außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Modellautos mit Verbrennungsmotoren sowie Flugmodelle zu Zwecken der Freizeitgestaltung und des Sports betreibt (§ 3 Abs. 16),
15. Plakate oder Spruchbänder unbefugt anbringt oder Einrichtungen besprüht, bemalt, beklebt oder beschriftet (§ 3 Abs. 17),
16. Spielplätze entgegen § 4 Abs. 2 benutzt,
17. auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren bzw. Teile davon wegwirft (§ 4 Abs. 3),
18. auf Spielplätzen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 4 Abs. 4),
19. auf Spielplätzen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 4 Abs. 5),
20. auf Spielplätzen als Jugendlicher oder Erwachsener Rad fährt (§ 4 Abs. 6),
21. die Einrichtungen auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen nicht zweckbestimmt benutzt (§ 5 Abs. 1),
22. nicht besonders freigegebene Bolzplätze und Trendspielanlagen als Erwachsener benutzt ohne Begleitperson von Kindern zu sein oder Kindern und Jugendlichen keinen Vorrang einräumt (§ 5 Abs. 2),
23. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen alkoholische Getränke konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 5 Abs. 3),
24. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen Glasbehältnisse (außer für Baby- und Kleinkindnahrung) mitbringt (§ 5 Abs. 4),
25. auf Bolzplätzen und Trendspielanlagen außerhalb der dafür besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen Rad fährt (§ 5 Abs. 5),
26. Grillplätze verlässt, ohne das Grillfeuer zu löschen bzw. außerhalb von Grillplätzen Feuer anzündet und unterhält oder Grillgeräte benutzt (§ 6),
27. Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen (§ 7).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, falls die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§11

Weitere Gesetze und Verordnungen

Die Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde der Stadt Ditzingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der geltenden Fassung bleibt unberührt.

Darüber hinaus bleiben die naturschutzrechtlichen Regelungen des Bundes und des Landes — besonders zum Betretungsrecht in der freien Landschaft — sowie die Rechtsverordnungen der Naturschutzbehörden von dieser Satzung unberührt.

§12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017